

Antrag auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket

- Schülerbeförderung -

Wird von der zuständigen Behörde ausgefüllt

Dienststelle : Jobcenter / Stadtverwaltung Worms Aktenzeichen / BG – Nummer : _____	Eingangsstempel:
---	------------------

Persönliche Angaben:

<u>Name des Antragstellers :</u>	
Name:.....	Vorname:
Geburtsdatum:	Geburtsort:.....
Telefon:.....	StaatsangehörigkeitFam.-Stand.....
Straße:Hausnummer:	
PLZ:Ort:	
Ich beziehe Leistungen in Form von :	
<input type="checkbox"/> SGB II (Arbeitslosengeld II bzw. Hartz 4)	<input type="checkbox"/> SGB XII
<input type="checkbox"/> Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	
<input type="checkbox"/> Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz	
<i>Entsprechender Bescheid ist diesem Antrag beizufügen.</i>	

Angaben zum Leistungsempfänger:

<u>Name des Kindes :</u>	
Name:.....	Vorname:
Geburtsdatum:	Geb.-Ort:.....Staatsangehörigkeit:.....
<input type="checkbox"/> Schule:	
<i>Bescheinigung der Schule wird beigefügt</i>	

Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird. Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden. Bitte beachten Sie: Für jedes Kind, jeden Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

Hinweis : Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60-65 1. Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c 10. Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII erhoben.

Beantragung von Leistungen

zur Schülerbeförderung

Personenkreis : Schülerinnen und Schüler sind alle, die

1. noch keine 25 Jahre alt sind,
2. eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
3. keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Schülerinnen und Schüler , welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht bereits von Dritten (z.B. dem Bereich 4.23 Schulverwaltung) übernommen werden.

In der Regel wird diese Leistung bei Schülerinnen und Schülern nur ab Sekundarstufe II (beinhaltet die gymnasiale Oberstufe, die berufsbildenden Schulen, und die Weiterbildungsschulen für Erwachsene) berücksichtigt werden können, da die schulischen Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Satzung über Schülerbeförderung der Stadt Worms eine Kostenübernahme bzw. Kostenbeteiligung bis zum Abschluss der Sekundarstufe I vorsehen. Zudem muss der Schulweg mehr als 4 km betragen.

Hiermit wird die Kostenübernahme für die Fahrkarte „Maxx-Ticket“ für das

Schuljahr _____ beantragt.

Worms, _____

Unterschrift Erziehungsberechtigten / gesetzl. Vert.